

Andreas Zekorn

wurden durch die angesprochenen Maßnahmen Konflikte zwischen Stadt und Herrschaft nicht verhindert.

Die wichtigste Aufgabe von Schultheiß und Gericht, meist unter Beteiligung des Stadtschreibers, war die Rechtspflege „sowohl auf dem Gebiete des Privatrechts wie des öffentlichen Rechts“.⁴⁸ Hinsichtlich der heute so genannten Freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden beispielsweise Beurkundungen vorgenommen oder Kauf- und Tauschverträge ausgefertigt. Es wurden Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gesprochen und Strafen im Rahmen der der Stadt zustehenden Gerichtsbarkeit verhängt. Die Hohe Gerichtsbarkeit wurde im Namen des Stadtherrn ausgeübt.⁴⁹

Für die Verwaltung der vielfältigen kommunalen Aufgaben gab es zahlreiche Ämter, die mit Gerichts- und Ratsherren, später auch mit Ausschussmitgliedern,⁵⁰ besetzt waren. Gericht und Rat bestimmten die meisten Amtsinhaber. Schriftlich ist dieses Recht erstmals im „Stadtbüchle“ von 1457 festgehalten. Die Ämtervergabe geschah zum Teil bei der Gerichtsbesetzung.⁵¹ Die wichtigsten Ämter allerdings, nämlich diejenigen der Bürgermeister, wurden bis 1681 durch die Herrschaft vergeben. Erst 1681 erteilte Fürst Maximilian das Privileg an *Magistrat und rath*, ihre Bürgermeister ohne herrschaftliche Einflussnahme zu wählen und wieder abzusetzen.⁵² Dennoch ist der Amtsbürgermeister auch vor 1681 als der oberste rein städtische Repräsentant anzusehen. Dies zeigt sich beispielsweise bei Vertragsabschlüssen zwischen Stadt und Herrschaft in Konfliktfällen: hier war der Schultheiß nicht beteiligt, sondern die Verträge wurden nur von Bürgermeister, Gericht, Rat und Gemeinde besiegelt.⁵³

48 HODLER, Haigerloch (wie Anm. 2), S. 836.

49 Zur Gerichtsbarkeit in Haigerloch genauer: HODLER, Haigerloch (wie Anm. 2), S. 820f., S. 836–842. – Schultheißenverpflichtung 1741 (StAS Ho 202 T 2 Nr. 202). – Landesordnung von 1652, Art. 61ff.: Gerichts- und Appellationsordnung (Stadtarchiv Haigerloch, Amtsbuch 5, S. 277ff. und StAS Ho 177 T 4 Nr. 273). – Gerichtsprotokolle ab 1656 (Stadtarchiv Haigerloch, Amtsbücher, Nr. 19ff.). – StAS Ho 177 T 2 (Urfehden). – Genauer wird die Abgrenzung zwischen herrschaftlicher und städtischer Gerichtsbarkeit in einem Vertrag von 1724 geregelt (StAS Ho 177 T 1 Nr. 273; Stadtarchiv Haigerloch, Nr. 104, 1724 Nov. 20). Bereits 1342 war ein *Jurisdiktionsvertrag* zwischen den Städten Hechingen und Haigerloch geschlossen worden, wonach die Bürger der beiden Städte vor ihren Gerichten Recht nehmen und geben sollten; zugleich hörte der Rechtszug vor die Gerichte in Konstanz auf (neben HODLER, Haigerloch [wie Anm. 2], S. 842 dazu auch: MARQUARD GULDE: Altes und Neues aus der Geschichte der Stadt Haigerloch. In: Hohenzollerische Heimat 2 [1952], S. 27–28, hier S. 27).

50 Gerichtsbesetzung vom 6. 2. 1686 (StAS Ho 177 T 4 Nr. 289).

51 „Stadtbüchle“ von 1457 (wie Anm. 11), Artikel 29; StAS Ho 177 T 4 Nr. 289.

52 StAS Ho 177 T 1 Nr. 228 (1681 Feb. 28). Mit Artikel 11 wird das Recht, die Bürgermeister einzusetzen, der Stadt zugestanden. HODLER, Haigerloch (wie Anm. 2), S. 822, hingegen will keine einheitliche Praxis bei der Einsetzung der Bürgermeister erkennen, sondern behauptet ohne nähere Belege, dass die Bürgermeister durch die Herrschaft, das Gericht und die Bürgerschaft eingesetzt worden seien. Anhand eingehender Quellenstudien wäre nachzuprüfen, ob die Stadt nicht in früheren Zeiten den Bürgermeister einsetzte, die Herrschaft aber dieses Recht im Laufe der Zeit usurpierte, weil es keine eindeutige Regelung gab.

53 Z.B.: StAS Ho 177 T 1 Nr. 122 (1551 Juli 31); Stadtarchiv Haigerloch, Urkunden, U. 74 (1606 Jan. 27); StAS Ho 177 T 1 Nr. 229 (1681 März 6). Bei der Ausstellung anderer Urkunden siegelte der Schultheiß mit, z.B. Stadtarchiv Haigerloch, Urkunden, U. 41 (1536); U. 47 (1542 Nov. 11); U. 66 (1581 Nov. 11); U. 82 (1699 Nov. 19).